



Satzung Leichtathletik Club Taucha e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt im Namen „Leichtathletik Club Taucha e. V. (LC Taucha)“ und hat seinen Sitz in Taucha. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

Der Leichtathletik Club Taucha e. V. (nachfolgend Verein genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und sexuell diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten, sowie allen Erscheinungen von sexueller Gewalt entschieden entgegen.

Der Verein fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen jeden Alters im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Der Verein wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen. Er tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgabe des Vereins ist:

1. Die Förderung der Mitglieder in Bezug auf die Schaffung der Möglichkeiten von sportlichen Betätigungen.
2. Die Wahrnehmung der Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber Dritten.
3. Die Vertretung der Mitglieder in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten.
4. Die Schaffung von Grundlagen für eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung.
5. Die Sicherstellung der Möglichkeit der Teilnahme seiner Mitglieder am regionalen und überregionalen Wettkampfsport.
6. Die Talentförderung und die Förderung von Leistungssportlern aus der Region.
7. Die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen zur Förderung des Breitensports.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Kinder und Jugendliche bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Juristische Personen können dem Verein beitreten, sofern sie dem gemeinnützigen Zweck dienen und der Abgabenordnung entsprechen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des Vereins.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Fördermitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Firmen, Organisationen und Körperschaften sein. Sie haben bei der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

- a.) Die Mitglieder sind berechtigt,
 1. an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen und nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht gemäß § 9 an den Beschlüssen mitzuwirken,
 2. die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen, zur Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetriebes, (Bei minderjährigen Mitgliedern: Die Aufsichtspflicht geht zu Trainingsbeginn am vereinbarten Treffpunkt mit Anwesenheit auf die beauftragten Übungsleiter über. Die Aufsichtspflicht endet mit Trainings- oder Wettkampfbetrieb sowie dem Verlassen der Trainingsgruppe oder Sportstätte.)
 3. die Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.
- b.) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 1. die Satzung und Ordnungen des Vereins zu beachten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Präsidiums zu befolgen,
 2. die Interessen des Vereins wahrzunehmen und
 3. die fälligen Mitgliedsbeiträge termingerecht zu entrichten.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt,
2. Ausschluss,
3. Tod.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Er ist zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig. Eine Rückerstattung von bereits gezahlten Beiträgen ist ausgeschlossen.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Das Mitglied hat die Möglichkeit, sich zu den angegebenen Ausschlussgründen in der Mitgliederversammlung zu äußern.

Der Ausschluss erfolgt vor allem, wenn gegen Vereinsinteressen verstoßen bzw., gegen die Satzung verstoßen wird oder die festgelegten Beiträge nicht fristgerecht entrichtet werden.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Beiträgen werden in einer Beitragsordnung geregelt.

Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 7 Organ

Organe des Vereins sind:

1. das Präsidium
2. die Mitgliederversammlung

Das Präsidium kann weiterhin einen Beirat berufen.

§ 8 Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. den Vorstand für Finanzen
4. den Vorstand für Sport
5. den Vorstand für Presse und Kommunikation
6. den Vorstand für Jugendarbeit

Die Mitglieder nach den 1., 2. und 3. bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Im obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Aufstellung des Haushaltsplans und die vorläufige Genehmigung der Haushaltsabschlüsse
3. Beschlüsse zu Arbeitsverträgen
4. Vornahme von Ersatzwahlen
5. Berufung eines Beirates

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Präsidiumsmitglieder eingeladen sind und mind. drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlüssen zu Finanzen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Über die Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist in der folgenden Sitzung des Präsidiums zu bestätigen.

Dringend erforderliche Beschlüsse können im schriftlichen (auch E-Mail) Umlaufverfahren gefasst werden. Die so gefassten Beschlüsse werden im Protokoll der folgenden Sitzung des Präsidiums festgehalten.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und findet aller vier Jahre statt. Sie wird vom Präsidium einberufen. Die Einladung hat schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung mindestens 20 Kalendertage vor Versammlungstermin zu erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung verlangt eine andere Abstimmungsform.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll kann von allen Mitgliedern in der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Berichtes des Präsidiums
2. Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
3. Genehmigung der Jahresabschlüsse
4. Entlastung des Präsidiums
5. Wahl des Präsidiums
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Ausschuss von Mitgliedern
8. Abschließende Entscheidungen über Beschwerden von Mitgliedern
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
10. Beschlussfassung der Beitragsordnung
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Kassenprüfer

Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Vereinsvermögens wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben ihre Aufgabe durch unregelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen wahrzunehmen. Mindestens einmal im Jahr muss eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Die Kassenprüfungsberichte sind dem Präsidium zuzuleiten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen eine gemeinnützige Einrichtung oder der Stadt Taucha für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu übergeben.

§ 12 Schlussbestimmungen

In allen von der Satzung nicht vorgesehenen Fällen entscheidet das Präsidium im Sinne der Satzung unter Beachtung geltender Gesetze.

§ 13 Inkrafttretung

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. März 2023 in Kraft.